

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-291

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 13.11.2018
 Aktenzeichen 12.91.1.4

Betreff:

Kommunalwahlen 2019 - Termin Stichwahl für die Wahl der Ortsvorsteher

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin legt im Rahmen der am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen für die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Fienerode und Schopsdorf den Sonntag, den 16.06.2019, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uh als Wahltermin bei einer ggf. erforderlichen Stichwahl fest.

(Carola Elsner)
 Stadtwahlleiterin

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Bundesregierung Deutschland hat den 26. Mai 2019 als Wahltag für die Europawahl in Deutschland bestimmt. (siehe Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2019 vom 8. Oktober 2018, veröffentlicht im BGBl. I S. 1646).

Um die allgemeinen Kommunalwahlen wiederum gemeinsam mit den Wahlen zum Europäischen Parlament durchzuführen, hat die Landesregierung als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt ebenfalls den Sonntag, den 26. Mai 2019, bestimmt (Bekanntmachung des MI vom 06.07.2018, MBl. Nr. 24/2018) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Somit sind in der Stadt Genthin folgende Wahlen vorzubereiten und durchzuführen:

- Wahl zum 9. Europäischen Parlament (Europawahl)
- Kreistag Jerichower Land
- Stadtrat der Stadt Genthin
- Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/in in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Genthin gemäß § 15 Abs. 3 Hauptsatzung

Name der Ortschaft	bestehend aus den Ortsteilen	Einwohnerzahlen (EW) Melderegister per 30.06.2018 (Stand: 13.11.2018)	Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten bzw. Ortsvorsteher/in gem. §15 Abs. 2 Hauptsatzung
Fienerode	OT Fienerode	60	<u>kein</u> Ortschaftsrat, da unter 300 EW → hier Wahl einer Ortsvorsteherin/ eines Ortsvorstehers
Gladau	OT Dretzel, OT Gladau. OT Schattberge	637	7
Mützel	OT Mützel, OT Hüttermühle	630	7
Paplitz	OT Paplitz, OT Gehlsdorf	342	5
Parchen	OT Parchen OT Wiechenberg	823	7
Schopsdorf	OT Schopsdorf	258	<u>kein</u> Ortschaftsrat, da unter 300 EW → hier Wahl einer Ortsvorsteherin/ eines Ortsvorstehers
Tuchein	OT Tuchein, OT Ringelsdorf, OT Wülpen, OT Holzhaus	1.297	9

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) wird die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Fienerode und Schoppsdorf bedeutet dies, die Durchführung einer jeweiligen Direktwahl von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Der Wahltermin wurde bereits durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Nicht geregelt, ist der Termin für eine ggf. erforderliche Stichwahl gem. § 30a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 20014, Seite 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA, Seite 166, 175).

Gem. § 5 Abs. 2 KVG LSA analog bestimmt die Vertretung, d.h. der Stadtrat, den Wahltag zur Durchführung einer ggf. erforderlichen Stichwahl in den vorbenannten Ortschaften.

Gem. § 30a Abs. 3 KVG LSA darf dieser frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden.

Von daher empfiehlt die Verwaltung für die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Fienerode und Schoppsdorf den Sonntag, den 16.06.2019, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uh als Wahltermin bei einer ggf. erforderlichen Stichwahl.

Anlagen: ohne

Finanzielle Auswirkungen:

Gem. den gesetzlichen Durchführungserfordernissen Wahlen